

Regierungsrat

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
3003 Bern

per Email:

kanzlei@gs-evd.admin.ch

17. Januar 2006

Vernehmlassung zum Entwurf für eine Änderung der Tierschutzverordnung; Massnahmen betreffend aggressive Hunde

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Gelegenheit, zur oben angeführten Vorlage Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Zur vorgesehenen Änderung der Tierschutzverordnung äussern wir uns wie folgt:

Vorab bedanken wir uns, dass das Bundesamt für Veterinärwesen nach dem tragischen Vorfall im Kanton Zürich, bei welchem ein Kind von Pitbulls tödlich attackiert wurde, unverzüglich Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden geprüft hat und nun entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Wir begrüssen es grundsätzlich, dass auf nationaler Ebene eine rechtliche Grundlage für Massnahmen gegen gefährliche Hunde geschaffen wird, obwohl diese Gesetzgebungskompetenz an und für sich bei den Kantonen liegt. In Anbetracht der hohen Mobilität der Bevölkerung erachten wir es als unumgänglich, dass die Rechtslage Schweiz weit vereinheitlicht wird. Wir sind allerdings der Ansicht, dass die Schaffung einer Bundeskompetenz in diesem Bereich auf dem Verordnungsweg nicht zulässig ist und empfehlen Ihnen deshalb, die erforderliche Erlassform näher zu prüfen. Wir begrüssen im Weiteren auch, dass griffige Massnahmen vorgeschlagen werden, um wirksam gegen unverantwortliche Hundehalter und gegen solche Hunde vorzugehen, welche potenziell gefährlich sind. Trotz der tragischen tödlichen Hundeattacke vom vergangenen Dezember 2005 gilt es aber auch, nicht mit einem unverhältnismässigen Massnahmenpaket auf das erwähnte Drama zu reagieren, dies insbesondere auch mit Blick auf den Vollzug, welcher den Kantonen obliegt. Aus diesem Grund lehnen wir die im Drei-Phasen-Modell vorgesehene obligatorische Ausbildung für alle Hundehalter ab, welche zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden soll. Diese Massnahme erachten wir als unverhältnismässig, zudem ist der administrative Aufwand dafür viel zu gross. Der Vollzug der Massnahmen gegen gefährliche Hunde wird dem Kanton Solothurn in jedem Fall einen Mehraufwand verursachen, obwohl damit noch keine Sicherheit gewährleistet werden kann, dass alle jene Hundehalter und Hunde erfasst werden können, welche ein schwerwiegendes Ereignis verursachen können.

Zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Einzelnen:

Art. 30a

Wir begrüssen die Bestimmung, wonach das Züchten, die Aufzucht und die Erziehung von Hunden darauf auszurichten ist, die Aggressionsbereitschaft von Hunden möglichst gering zu halten.

Art. 31

Die Bestimmung verlangt u.a. neu, dass Hunde im Freien stets so zu halten sind, dass sie unter Kontrolle einer verantwortlichen Person sind. Abs. 5 relativiert dies im Zusammenhang mit den besonderen Aufgaben von Jagd-, Treib- und Herdenschutzhunden sowie von Hunden von Armee und Polizei. Hier müsste unseres Erachtens präzisiert werden, dass Armee- und Polizeihunde in der Öffentlichkeit stets von ausgebildeten Hundeführern unter Kontrolle zu halten sind. Insbesondere auch jene Hunde, deren Ausbildung abgebrochen wurde, sollen nur von Personen gehalten werden, welche fähig sind, solche Hunde unter Kontrolle zu halten.

Art. 31a

Wir unterstützen eine Bewilligungspflicht für Hunde bestimmter Rassen, welchen erhöhtes Aggressionspotenzial zukommt. Die Bewilligung wird richtigerweise von der Qualität der Zucht und Aufzucht der Hunde abhängig gemacht. Zudem hat sich der Hundehalter u.a. über genügende Kenntnisse und einen guten Leumund auszuweisen. Wir erachten es auch als richtig, dass eine Bewilligung nur für reinrassige Hunde erteilt werden kann und Kreuzungen grundsätzlich verboten sind. Wir bitten Sie zu prüfen, ob die Bewilligungspflicht ergänzt werden könnte durch eine Meldepflicht. Für eine Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Satz 2, wonach das vorübergehende Verbringen in der Schweiz zulässig ist, sehen wir keinen Grund. Wenn schon eine rigorose Massnahme gesetzlich verankert werden soll, sollte diese nicht durch eine Allgemeinklausel wieder verwässert werden.

Der Entwurf äussert sich nicht zur Frage, was mit Mischlingswelpen aus einer unbeabsichtigten Zucht, welche nach der Rassenbestimmung verboten sind, zu geschehen hat.

Art. 31b

Wir begrüssen das Verbot von Pitbulls, da sich ihre Zucht nicht kontrollieren lässt. Aber auch hier bringen wir denselben Vorbehalt wie zu Art. 31a. an. Abs. 2 der vorliegenden Bestimmung erlaubt wiederum das vorübergehende Verbringen dieser Hunde in der Schweiz. Nach unserer Auffassung ist ein konsequentes Verbot unabdinglich, damit dieses nicht unterlaufen wird.

Art 34a

Wir unterstützen eine Meldepflicht von verhaltensauffälligen Hunden und von Beissunfällen durch bestimmte Fachpersonen und Institutionen. Dies hat zur Folge, dass die Vollzugsorgane diesen Fällen nachgehen müssen, was den Vollzug für die Kantone noch aufwändiger machen wird. Wir anerkennen jedoch, dass damit bei Problemfällen rechtzeitig interveniert werden kann.

Art. 34b

Nach Abs. 3 wird die Zollverwaltung angehalten, verbotenen Hunde zurückzuweisen. Wir erwarten, dass die Zollverwaltung dies auch konsequent tun wird, da dies die Arbeit der kantonalen Vollzugsorgane stark entlasten wird.

Art. 34c

Die Bestimmung enthält einen Katalog von Massnahmen, welche durch die zuständige kantonale Stelle bei problematischen Hunden angeordnet werden kann. Art. 1 Buchstabe e sieht vor, dass verhaltensauffällige Hunde in Siedlungsgebieten an der Leine zu führen bzw. einen Maulkorb tragen müssen. Was genau sind Siedlungsgebiete? Die Maulkorbtragepflicht ist insofern problematisch, weil dies eine tierschutzwidrige Anordnung darstellt und ein Hund, welcher immer einen Maulkorb tragen sollte, als derart gefährlich eingestuft werden müsste, dass er eingeschläfert werden sollte.

Schlussbestimmungen

Die Frist zur Umsetzung der Massnahmen ist zu kurz bemessen. Wir haben zwar Verständnis für die Dringlichkeit des Anliegens, erachten aber eine Verlängerung der Fristen als vertretbar. Die Kantone müssen erst die nötigen Vollzugsstrukturen schaffen und diese auch gesetzlich verankern.

Abschliessend verweisen wir darauf, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen der Tierschutzverordnung in der Verantwortung der kantonalen Veterinärämter liegt. Damit wird ein grosser Aufwand verbunden sein, den wir in Anbetracht des Handlungsbedarfes zu übernehmen gewillt sind. Damit ein gesetzeskonformer Vollzug der Tierschutzverordnung sichergestellt werden kann, ist geschultes Fachpersonal erforderlich. Solche Fachkräfte fehlen derzeit. Wir erwarten deshalb vom Bund umgehend das Angebot eines Ausbildungsganges mit Fachausweis, damit einheitlich, professionell und rasch fachgerechte Kontrollen getätigt werden können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber